

10. Die Grundorganisation kann keine Parteistrafe beschließen, wenn der Genosse Mitglied oder Kandidat einer übergeordneten Parteileitung ist. Eine Parteistrafe oder der Ausschluß aus der Leitung muß auf einem Plenum des entsprechenden leitenden Organs mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

11. Eine Parteistrafe oder der Ausschluß aus dem Zentralkomitee für Mitglieder oder Kandidaten des Zentralkomitees wird durch den Parteitag und in der Zeit zwischen den Parteitagen durch das Zentralkomitee mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Der aus dem Zentralkomitee Ausgeschlossene wird durch einen Kandidaten des Zentralkomitees ersetzt.

12. In den Fällen, in denen ein Parteimitglied ein gerichtlich zu verfolgendes Vergehen begangen hat, wo die Partei- oder Staatsinteressen geschädigt wurden und die Schuld des Parteimitgliedes eindeutig festgestellt wurde, wird es aus der Partei ausgeschlossen. Den Ermittlungsorganen ist bei Bekanntwerden solcher Vergehen Mitteilung zu machen.

13. In allen Fällen, in denen die Mitgliedschaft aufhört, ist das Parteimitgliedsbuch durch die Parteileitungen der Grundorganisationen oder durch höhere Parteileitungen einzuziehen.

14. Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung über die Erteilung einer Parteistrafe und seine Bestätigung durch die Kreisleitung kann der Betreffende bis zum Zentralkomitee Einspruch erheben. In Fällen, wo auch nach längerer Frist Tatsachen bekannt werden, die berechtigen, die erneute Behandlung dieser Angelegenheit zu fordern, kann auf Beschluß der nächsthöheren Leitung das Verfahren unter den neuen Gesichtspunkten wieder aufgenommen werden.

Einsprüche gegen einen Parteiausschluß oder eine andere Parteistrafe werden von den Parteikontrollkommissionen behandelt, deren Beschlüsse der Bestätigung durch die entsprechenden Parteileitungen unterliegen.

15. Die Bezirksleitungen müssen den Einspruch innerhalb vier Wochen und das Zentralkomitee innerhalb sechs Wochen nach Eingang behandeln. Während des Prüfungsverfahrens bleibt der Beschluß der Grundorganisation in Kraft.

16. Hat ein Parteimitglied eine Parteistrafe (nicht Ausschluß) er-